

26. Bedeutung der Policebedingung, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme bei Verlust desselben binnen einer bestimmten Frist geltend gemacht werden müsse.

I. Civilsenat. Ur. v. 17. September 1887 i. S. Feuerversicherungsgesellschaft L. (Bekl.) w. U. (Kl.) Rep. I. 178/87.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger, welcher sein Wohnhaus bei der beklagten Feuerversicherungsgesellschaft versichert hatte, hat, nachdem die versicherten Gebäude bei einem am 4. Dezember 1884 ausgebrochenen Brande ein Raub der Flammen geworden waren, in der am 5. Oktober 1885 erhobenen Klage von der Beklagten Zahlung der Feuerversicherungssumme gefordert. Die Beklagte machte dagegen u. a. die Einwendung geltend, daß der Anspruch dadurch erloschen sei, daß Kläger dem §. 13 der Policebedingungen nicht genügt habe.

Das Reichsgericht hat diese, vom Berufungsgerichte verworfene Einrede, für zutreffend erachtet und die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der §. 13 der Policebedingungen bestimmt:

Alle nicht innerhalb sechs Kalendermonaten nach dem Brandereignisse entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder mittels vollständiger Klage vor das ordentliche Gericht gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den Ablauf der Frist, ohne daß es einer Erklärung seitens der Gesellschaft bedürfte, erloschen.

Mit dieser Vertragsbestimmung steht die Ausführung des Berufungsgerichtes im Widerspruche. Es wird darin das entscheidende Gewicht auf die unbestrittene Thatfache gelegt, daß während der sechsmonatlichen Frist, vom Brande an gerechnet, durch die Staatsanwaltschaft ein Untersuchungsverfahren wegen Brandstiftung gegen den Kläger eingeleitet, jedoch durch eine, dem Kläger am 23. Mai 1885 zugestellte Verfügung vom 21. Mai 1885, weil die angestellten Ermittlungen keine Umstände, welche auf Brandstiftung schließen lassen, ergeben haben, eingestellt worden ist. Das Berufungsgericht führt aus:

„Der §. 13 könne nicht zur Anwendung kommen, weil die Voraussetzung der Anwendbarkeit, daß nämlich der Versicherte in Verfolgung seiner Ansprüche sich eines fahrlässigen Verhaltens schuldig gemacht habe, die sechsmonatliche Frist zur Einlegung der Klage also aus Fahrlässigkeit habe verstreichen lassen, im vorliegenden Falle nicht zutrefte. Die sechsmonatliche Frist zur Einlegung der Klage gegen eine Versicherungsgesellschaft könne naturgemäß erst beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem sich für den Versicherten ergeben habe, daß die Verhandlungen der Gesellschaft mit dem Versicherten über den Entschädigungsanspruch zu keinem Resultate geführt, und der Weg der Klage der einzige sei, der den Versicherten zum Ziele führen könne. Der Kläger habe, ohne sich einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen, von der Verfolgung seiner Ansprüche absehen dürfen bis zur Mitteilung der die Einstellung des Verfahrens betreffenden Verfügung. Denn der Kläger habe an und für sich vollkommenen Grund zu der Annahme gehabt, daß die Beklagte bis zum Erlasse dieser Verfügung jegliche Entschädigungsverbindlichkeit von sich ablehnen und ihm gegenüber auch eine dahin gehende Erklärung abgeben werde, wenn er sich vorher in Verhandlungen mit der Beklagten eingelassen hätte. Da dem Kläger eine Fahrlässigkeit in Geltendmachung seiner Ansprüche durch Klage bis zum Tage der Zustellung der die Einstellung jenes Untersuchungsverfahrens betreffenden Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. Mai 1885 nicht zugerechnet werden dürfe, so habe auch erst mit diesem Zustellungstage die sechsmonatliche Frist des §. 13 ihren Anfang nehmen können; da innerhalb sechs Monaten von diesem Zustellungstage an die Klage eingelegt worden, sei die aus §. 13 entnommene Einrede unbegründet.“

Diese Ausführung ist schon insofern rechtsirrtümlich, als sie den Beginn des Laufes der sechsmonatlichen Vertragsfrist von einem späteren Zeitpunkte, als dem im Vertrage bestimmten, datieren will. Nach dem klaren Wortlaute des §. 13 der Policebedingungen sowohl, als nach dem damit im Einklange stehenden präsumtiven, nach Art. 278 H.G.B. maßgebenden Willen der Kontrahenten, welcher darauf beruht, daß Streitigkeiten über Ansprüche aus der Versicherung baldigst und bevor das Sachverhältnis durch Zeitablauf verdunkelt ist, zum Austrage gebracht werden sollen, beginnt die sechsmonatliche Frist mit dem

Zeitpunkte des Brandereignisses. Der Mangel einer Fahrlässigkeit auf seiten des Versicherten hat auf den Beginn des Laufes der Frist keinen Einfluß, sondern nach einer ständigen Judikatur nur die Bedeutung, daß der Versicherer mit einer aus der Stipulation einer solchen Vertragsfrist entnommenen Einrede nicht gehört werden soll, wenn die Geltendmachung einer solchen Einrede mit den im Versicherungsvertragsverhältnisse ganz besonders beachtlichen Grundsätzen der Vertragstreue und der Billigkeit im Widerspruche stehen würde, was namentlich auch dann der Fall ist, wenn der Versicherte, welcher die Vertragsfrist ohne Klagerhebung hat ablaufen lassen, sich zu exkulpiere vermag. Wenn man ferner auch eine solche Entschuldigung für den Versicherten darin finden könnte, daß ein, von der Staatsanwaltschaft eingeleitetes Untersuchungsverfahren wegen Brandstiftung schwebt, dann würde der Versicherte doch in keinem Falle darauf einen Anspruch machen können, daß ihm von der Zustellung des Einstellungsbeschlusses an noch weiter die volle sechsmonatliche Frist zur Erhebung der Klage freigelassen würde; es würde sich nur rechtfertigen lassen, dem Versicherten aus Billigkeit von der Zustellung des Einstellungsbeschlusses an noch eine den Umständen des Falles entsprechende kurze Frist zur Erhebung der Klage zu gewähren. Der Umstand, daß gegen den Versicherten von der Staatsanwaltschaft ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wird, kann aber für sich allein und ohne das Hinzutreten anderer besonderer Umstände überhaupt nicht als die Verfümmung der Vertragsfrist entschuldigend anerkannt werden, zumal wenn der Versicherte nicht verhaftet ist. Der Versicherte ist dadurch allein, daß eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wird, an der Erhebung der auf Zahlung der Versicherungssumme gerichteten Klage vor dem Civilrichter weder rechtlich noch thatsächlich gehindert. Die erfolgreiche Durchführung des Prozesses kann allerdings möglicherweise behindert werden, wenn der Civilrichter nach §. 140 C.P.O. die Aussetzung der Entscheidung bis zur Beendigung des Strafverfahrens anzuordnen für angezeigt erachtet. Auch kann in Preußen die Auszahlung der Entschädigungssumme vor Beendigung des Strafverfahrens nach §. 18 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 beanstandet werden. Aber die Erhebung der Klage innerhalb der Vertragsfrist war durch das Schweben der Untersuchung nicht behindert. Die Einleitung der Untersuchung an und für sich enthält auch kein Moment, welches dem Versicherten in höherem Grade, als wenn eine

Untersuchung gar nicht eingeleitet wurde, zu der Meinung gerechtfertigten Anlaß geben konnte, daß es einer Civilklage innerhalb der Vertragsfrist nicht bedürfen werde, um zu seiner Befriedigung zu gelangen. Das Berufungsgericht sagt vielmehr selbst, daß der Kläger vollkommen Grund zu der Annahme gehabt habe, daß die Beklagte bis zum Erlasse einer die Untersuchung einstellenden Verfügung jede Verbindlichkeit von sich ablehnen und ihm gegenüber auch eine dahin gehende Erklärung abgeben würde, wenn er sich vorher in Verhandlung mit der Beklagten eingelassen hätte. Der Kläger hatte also, zumal er weder vorhersehen konnte, ob die Untersuchung durch den Staatsanwalt vor Ablauf der sechsmonatlichen Vertragsfrist zu Ende gehen, noch ob sie mit einer Einstellung wegen Mangels genügender Belastungsmomente oder mit der Erhebung einer Anklage abschließen werde, alle Veranlassung, zur Wahrung seiner Entschädigung alles vorzuzutheilen, was nötig war, um innerhalb der Vertragsfrist die Klage gegen die ein Anerkenntnis jedenfalls nicht abzugeben geneigte Beklagte zu erheben. Es kann sich daher nur noch fragen, ob etwa die Beklagte selbst dem Kläger, sei es in unredlicher Absicht, um den Kläger zur Versäumung der Frist zu veranlassen, oder ohne solche Absicht, etwa durch unklare, zweideutige, geschraubte Erklärungen zu der Meinung gerechten Anlaß gegeben hat, daß sie dem Kläger gegenüber von der Wahrung der im §. 13 a. a. O. bestimmten Vertragsfrist während des Schwehens der Untersuchung absehen und seinen Entschädigungsanspruch auch dann, wenn er nur innerhalb der Frist, wie sie das Berufungsgericht annimmt, Klage erhebe, als fortbestehend anerkennen wolle. Auch diese Frage ist zu verneinen.“ (Die nähere Begründung ist ohne Interesse.)

„In allem, was Kläger vorgebracht hat, ist also kein erhebliches Moment zu finden, welches die Versäumung der Frist durch den Kläger als entschuldigt erscheinen ließe, oder worin eine Verletzung der Vertragstreue oder der Billigkeit dadurch, daß die Beklagte den fraglichen Einwand erhoben hat, läge.“ . . .